

INFORMATIONEN FÜR WÄHLER

Der Wähler ist verpflichtet, nach dem Betreten des Wahllokals seine Identität gegenüber der Bezirkswahlkommission durch Vorlage seines Personalausweises nachzuweisen. Wurde für den Wähler aufgrund seines Antrages ein Stimmausweis ausgestellt, wird gemeinsam mit dem Personalausweis auch dieser Stimmausweis vorgelegt. Dieser wird durch die Bezirkswahlkommission abgenommen. Danach wird durch die Bezirkswahlkommission die laufende Nummer des Wählers im Wählerverzeichnis angekreuzt, und der Wähler erhält einen Stimmzettel sowie einen leeren Umschlag mit dem amtlichen Stempel der Gemeinde.

Ein slowakischer Staatsbürger, der spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wurde, keinen ständigen Wohnsitz in der Slowakischen Republik hat und am Wahltag im Wahllokal erscheint, weist seine Identität durch Vorlage eines slowakischen Reisepasses nach. Gleichzeitig legt er der Bezirkswahlkommission eine eidesstattliche Erklärung über seinen ständigen Auslandsaufenthalt vor. Ein Vordruck der Erklärung wird ihm auf Wunsch durch die Bezirkswahlkommission ausgehändigt. Die Bezirkswahlkommission nimmt diesen Wähler nachträglich in das Wählerverzeichnis auf, das wird in seinem slowakischen Reisepass vermerkt, die eidesstattliche Erklärung über den ständigen Auslandsaufenthalt wird dem Wählerverzeichnis beigefügt. Danach händigt die Bezirkswahlkommission dem Wähler einen Stimmzettel sowie einen leeren Umschlag mit dem amtlichen Stempel der Gemeinde aus.

Die Übernahme des Stimmzettels sowie des Umschlages wird durch den Wähler im Wählerverzeichnis durch seine eigenhändige Unterschrift bestätigt; ist er nicht in der Lage, es zu tun, oder wird von ihm die Unterzeichnung der Übernahme des Stimmzettels und des Umschlages verweigert, wird dieser Umstand durch den Vorsitzenden der Bezirkswahlkommission im Wählerverzeichnis vermerkt.

Jeder Wähler muss sich vor der Abstimmung in einen für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raum begeben. Einem Wähler, der diesen Raum nicht betritt, wird seitens der Bezirkswahlkommission die Abstimmung verweigert.

Im für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raum kreist der Wähler im Stimmzettel die laufende Nummer des Kandidaten an, für den er abstimmen möchte. Der Wähler darf lediglich eine laufende Nummer ankreuzen. Werden durch den Wähler mehrere laufende Nummern angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Den gekennzeichneten Stimmzettel legt der Wähler ins Kuvert und nachfolgend in den Wahlkasten hinein.

Auf Wunsch des Wählers wird seitens der Bezirkswahlkommission gegen einen falsch bearbeiteten Stimmzettel ein anderer Zettel ausgehändigt.

Ein Wähler, der seinen Stimmzettel wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder weil er nicht lesen oder schreiben kann, nicht selbst bearbeiten kann und **diesen Umstand der Bezirkswahlkommission vor der Abstimmung bekannt gibt**, ist berechtigt, in den für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten Raum eine andere befähigte Person mitzunehmen, damit diese laut seinen Anweisungen und entsprechend dem Gesetz den Stimmzettel bearbeitet und in den Umschlag hineinlegt; als diese Person darf kein Mitglied der Bezirkswahlkommission auftreten. Beide Personen werden vor dem Betreten des für die Bearbeitung der Stimmzettel bestimmten persönlichen Raums durch ein Mitglied der Bezirkswahlkommission über das Abstimmungsverfahren sowie über den Tatbestand der Straftat Vereitelung der Wahlvorbereitung und des Wahlverlaufs belehrt.

Anstatt eines Wählers, der wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung den Umschlag in die Wahlurne nicht selbst hineinwerfen kann, kann der Einwurf durch eine andere Person, jedoch nicht durch ein Mitglied der Bezirkswahlkommission erfolgen.

Ein Wähler, der, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, nicht selbst das Wahllokal aufsuchen kann, ist berechtigt, bei der Gemeinde und am Wahltag die Bezirkswahlkommission um Abstimmung in eine mobile Wahlurne zu ersuchen, und zwar lediglich innerhalb des Wahlbezirks, für den die Bezirkswahlkommission errichtet wurde.

Die Wähler sind verpflichtet, falsch bearbeitete Stimmzettel in eine versiegelte Box für die Aufbewahrung von ungebrauchten oder falsch bearbeiteten Stimmzetteln zu werfen, ansonsten begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von EUR 33,- geahndet wird.